

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.05.1974

Geschäftszahl

1579/73

Rechtssatz

Die Vorschrift des § 9 Abs 4 KJG kann nicht isoliert gesehen werden. Sie ist in Zusammenhalt mit §§ 2, 9 Abs 1, 10 und 11 Abs 2 KJG auszulegen. Die Behörde hat daher bei einer Anschlußverfügung zu berücksichtigen, welcher Anschluß den Grundsätzen eines geordneten Jagdwesens am ehesten entspricht, wobei auch zu beachten ist, ob die Grundflächen nach Umfang und Gestalt eine ordnungsgemäße Jagdausübung gestatte.

Beachte

Vorgeschichte:

1360/72 E 9.3.1973;

Besprechung in:

Ringhofer in Festschrift des VwGH, S 351;